

September 2018

No. 67

12. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Auf Kurs am Urnersee

Editorial

«Wer als Werkzeug nur einen Hammer hat, sieht in jedem Problem einen Nagel.»

Zitat von PAUL WATZLAWIK,
Soziologe und Philosoph

Geschätzte Leserinnen und Leser

Im heutigen Arbeitsumfeld benötigt es mehr als ein Werkzeug zur Lösung der anstehenden Probleme. Die Digitalisierung wird die Standards von morgen definieren: Erstens Effizienzsteigerung und zweitens Personalisierung bei der Nutzung der Arbeitsumgebung.

Bereits im Jahr 2014 wurde in Amsterdam das Bürogebäude von morgen, «The Edge», eingeweiht. Es gilt bis heute als eines der nachhal-

tigsten und vor allem intelligentesten Bürogebäude der Welt. Die Superlative werden erreicht durch 28'000 Sensoren, mit deren Daten ein effizienter Energieverbrauch und personalisierte Arbeitsumgebungen ermöglicht werden. In der Folge können Meetings noch schneller durchgeführt werden und Mitarbeiter müssen sich weder um ihren Wunschkaffee noch um das für sie angenehme Licht kümmern.

Das nächste Kaminfeuergespräch vom 21. Januar 2019 im Theater Casino Zug wirft seine Schatten voraus. Als Referenten für das aktuelle Thema „Arbeitsplatz der Zukunft“ konnten wir Dr. Stephan Sigrist gewinnen, Gründer und Leiter des Think Tank W.I.R.E.. Er analysiert seit vielen Jahren die Entwick-

lungen in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und beschäftigt sich mit den Folgen der Digitalisierung. Das Schweizer Denklabor W.I.R.E. berät Entscheidungsträger, begleitet Innovationsprojekte und unterstützt Unternehmen bei der Neugestaltung von zukunftsorientierten Räumen für Mitarbeiter. Stephan Sigrist ist Mitglied des Innovationsrates von Innosuisse, der Förderagentur des Bundes für wissenschaftsbasierte Innovation.

Ich wünsche Ihnen wiederum viel Wissenswertes beim Lesen des neuen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Odermatt'.

Neue Abgabe für Unternehmen für Radio und Fernsehen ab 2019

Ab dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Sie ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft.

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen weltweiten Gesamtumsatz von mindestens CHF 500'000 erzielen. Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach dem Jahresumsatz und die Unternehmen erhalten von der Steuerverwaltung automatisch eine jährliche Rechnung. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MwSt-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz.

Unter die Abgabepflicht fallen nur Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland. (Quelle: www.estv.admin.ch)

Online Datenschutz-Check für Ihr Unternehmen

Ist die Datenschutz-Grundverordnung der EU für Ihr Unternehmen überhaupt anwendbar? Der Online-Check von [economie-suisse](http://economie-suisse.ch) gibt Ihnen sofort Auskunft.

<https://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check>

Falsches Einkommen bestätigen gilt als Betrug

Ein Kläger vor Bundesgericht wehrte sich gegen das Urteil des Kantonsgerichts, das ihn wegen Betrugs verurteilte. Dabei ging es um seine Unterschrift unter einem Kreditantrag bei einer Bank, das ein Kreditvermittler für ihn erledigte. Der Kreditvermittler lieferte der Bank falsche Lohnbelege ab und deshalb resultierte aus der Budget-

berechnung ein zu hohes Einkommen. Der Antragsteller unterschrieb die Berechnung.

Vor Gericht argumentierte er, die falschen Unterlagen stammen nicht von ihm und er sei deshalb unschuldig. Das Bundesgericht sah das anders und verurteilte ihn ebenfalls wegen Betrugs. (Quelle: 6B_777/2017 vom 8.2.2018)

Frankenstärke ist kein Grund mehr für Kurzarbeits-Entsündigung

Die Währungssituation zwischen dem Schweizer Franken und dem Euro hat sich seit der Aufhebung der Euro-Kursuntergrenze im Januar 2015 entspannt. Die Gesuche um Kurzarbeit haben abgenommen und per 31. August 2018 können Unternehmen keine mit der Frankenstärke begründete Kurzarbeit mehr anmelden. (Quelle: SECO)

Fotos auf Firmenwebseite bedürfen der Mitarbeiter-Zustimmung

Unternehmen dürfen nicht Fotos von Mitarbeitenden ohne ihre Zustimmung auf der Firmen-Webseite publizieren. Es gilt das Recht auf das eigene Bild, was besagt, dass jede Person kann selbst entscheiden, wo sie abgebildet werden will.

Falsche m2 Angabe bei Mietwohnung ohne Folge

Ein Vermieter deklarierte seine Wohnung im Mietvertrag um rund 11 m² grösser als sie tatsächlich war. Der Mieter forderte daraufhin CHF 30'000 Mietzins zurück. Das Bundesgericht wies die Klage des Mieters zurück mit der Begründung, dass der Mieter die Wohnung nicht wegen der Angaben im Vertrag gemietet habe, sondern weil sie ihm



Kleiner und Grosser Mythen

gefallen hätte. Die Grösse sei zwar falsch angegeben, das sei aber nicht von Bedeutung. (Quelle: BGE 4A_249/2017 vom 8.12.2017)

Online-Abrechnung der MWST wird Standard

Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt für den elektronischen Geschäftsverkehr das Portal «ESTV SuisseTax» zur Verfügung. Mit «ESTV SuisseTax» kann die MWST-Abrechnung bequem online eingereicht werden und der Postversand entfällt. Neu lassen sich die Abrechnungsdaten direkt aus der Buchhaltungssoftware hochladen, sofern die Software diese Funktion unterstützt. Das Eintippen einzelner Positionen entfällt dadurch.

Neu können auch Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen von den steuerpflichtigen Personen über ESTV SuisseTax online bestellt werden. Treuhänder und Steuervertreter können online für sämtliche Steuerpflichtige, die sie vertreten, gleichzeitig eine Fristverlängerung beantragen. Fristverlängerungen sind ab dem 1. Januar 2019 ausschliesslich via «ESTV SuisseTax» möglich.

Die Online-Abrechnung wird der neue Standard für die MWST-Abrechnung sein und bald das Papierformular ablösen. Nur in Ausnahmefällen wird es in Zukunft möglich sein, dieses bei der ESTV zu bestellen und einzureichen.

Abzugsfähigkeit von Rückzahlungen für Aus- und Weiterbildungskosten

Oft nimmt der Mitarbeiter eine Aus- und Weiterbildung in Anspruch und der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter eine Entschädigung dafür. Wenn sich die Zahlungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildungsbeiträge auf mehrere Jahre verteilt haben, kann der Arbeitnehmer im Rückzahlungsjahr pro Kalenderjahr den Betrag von CHF 12'000 steuerlich geltend machen.

Übersteigt der Rückzahlungsbetrag CHF 12'000 empfiehlt es sich für den Mitarbeiter, die Zahlungsbelege beim Arbeitgeber einzufordern, um der Steuerbehörde die ursprünglichen Zahlungen der Aus- oder Weiterbildungskosten in mehreren Kalenderjahren belegen zu können.

Zentralschweizerisches Verzeichnis für Selbstanzeigen

Die eidg. Steuerverwaltung hat ein zentrales schweizweites Verzeichnis eingeführt, um zu vermeiden, dass eine sich selbst anzeigende Person die Straflosigkeit mehr als einmal in Anspruch nehmen kann. Das Verzeichnis wird ab sofort geführt.

Grundbucheintrag löst Steuerpflicht aus

Vor dem Bundesgericht erschien ein Ehepaar, das mit einer Steuerauscheidung nicht einverstanden war. Sie lebten im Kanton Zürich und kauften 2013 im Kanton Aargau eine noch nicht fertig gebaute Eigentumswohnung. Die Schlüsselübergabe und der Einzug erfolgten im Jahr 2014. Das Ehepaar musste die Anzahlung bereits 2013 im üblichen Rahmen einer Steuerauscheidung als Vermögen besteuern, wogegen sie sich wehrten.

Das Bundesgericht wies die Klage ab. Mit dem Eintrag ins Grundbuch habe das Paar Grundeigentum er-

worben. Damit sei es bereits in der Steuerperiode 2013 «im Kanton Aargau wirtschaftlich zugehörig» geworden. (Quelle: BGE 2C_133/2018 vom 21. Februar 2018)

Treuhand

Die 3-jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gilt nicht für Einkäufe nach Scheidungen

Der Kläger vor Bundesgericht wurde 2007 geschieden. Er musste seiner Ehefrau aus seiner beruflichen Vorsorge rund 2 Mio. überweisen.

In den folgenden zwei Jahren tätigte er Einkäufe von je CHF 500'000 in die 2. Säule, die als steuerlich abzugsfähig akzeptiert wurden.

2010 und 2012 überwies er weitere Einkäufe in der Höhe von 1 Mio.

2013 bezog er aus der Pensionskasse ein Kapital von rund 2 Mio.

Einen weiteren Einkauf in der Höhe von CH 350'000 gewährte die Pensionskasse nicht. Als Begründung gab sie an, dass der Einkauf in die 2. Säule rückwirkend aufgerechnet worden sei, weil innerhalb der dreijährigen Sperrfrist ein Kapitalbezug erfolgte und dies eine Steuerumgehung sei.

Das Bundesgericht gab aber dem Kläger Recht.

Er habe sofort nach der Scheidung erste Wiedereinkäufe getätigt. Dass er den Einkauf des restlichen Betrags verteilt auf die Jahre 2010 bis 2012 vornahm, kann nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden, zumal es um nicht grosse Beträge ging. Die Anforderungen zur Annahme einer Steuerumgehung sind hoch; eine solche ist nur in ausserordentlichen Situationen anzunehmen. Von einer Steuerumgehung kann daher nicht ausgegangen werden. (Quelle: 2C_895/2016 vom 14. Juni 2017)

Unterhaltszahlungen müssen an den sorgeberechtigten Elternteil überwiesen werden

Vor Bundesgericht erschien ein Mann, der Unterhaltszahlungen nicht an seine geschiedene Ehefrau überwies, sondern direkt an seinen volljährigen Sohn. Er begründete die Zahlungen damit, dass es aufgelaufene Unterhaltszahlungen vergangener Jahre seien. Das Steueramt verweigerte ihm die Abzugsfähigkeit der Überweisungen.



Remo Cottiati, Lumturie Kryeziu, Urs Odermatt, Selina Brun und Matthias Blom (v.l.n.r.)

Das Bundesgericht entschied, dass Unterhaltsbeiträge an den sorgeberechtigten Elternteil überwiesen werden müssen.

Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für ein Kind setzt die elterliche Sorge des Elternteils voraus, das die Leistungen erhält. Unter elterlicher Sorge stehen Kinder, bis sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit kann der Leistungsschuldner die ausgerichteten Unterhaltsbeiträge daher steuerlich nicht mehr abziehen. Im Gegenzug muss sie weder der Elternteil, bei dem das volljährige Kind lebt, noch vom Kind selbst als Einkommen versteuern. (Quelle: BGE 2C_429/2017 vom 21.2.2018)

Überzeit muss unter Umständen auch bei Kadermitarbeitern ausbezahlt werden

Ein Projektleiter forderte nach seiner Entlassung mehr als CHF 160'000 für Überstunden, Bonus und Ferien. Das Bundesgericht sprach ihm rund CH 57'000 zu. Entscheidend war: Gemäss Arbeitsvertrag wurden Überstunden nicht entschädigt. Überzeit von **mehr als 60 Stunden pro Jahr** ist laut Arbeitsgesetz aber **zwingend** zu entschädigen. Überzeit liegt vor, wenn die im Arbeitsgesetz festgehaltene Höchstarbeitszeit überschritten wird. (Quelle: BGE 4A_207/2017 vom 7.12.2017)

Mitarbeiter dürfen über ihre Löhne sprechen

Bestimmungen in Arbeitsverträgen, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn geheim behalten muss, sind nicht gültig.

Der Arbeitgeber muss gemäss OR die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters schützen und es kann deshalb nichts im Arbeitsvertrag formuliert werden, das den Mitarbeiter schlechter stellt. Darum ist ein Verbot, mit Kollegen über den eigenen Lohn zu sprechen, nichtig. Dies wird durch das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau noch verstärkt.

Kein Lohnzuschlag für Arbeit am Abend

Abendarbeit bis 23 Uhr ist nicht zuschlagspflichtig. Einen Zuschlag gibt es nur für Nachtarbeit die von 23 bis 6 Uhr dauert.

Bei vorübergehender Nachtarbeit, die weniger als 25 Nächte pro Jahr dauert, beträgt der Lohnzuschlag mindestens 25 Prozent. Bei dauernder Nachtarbeit mit über 25 Nächten pro Jahr ist kein Lohnzuschlag geschuldet, aber der Mitarbeiter erhält 10 Prozent der Nachtarbeitszeit als zusätzliche Freizeit.

In eigener Sache



Gratulation zur Hochzeit

Das ganze AUDIT Zug Team gratuliert **Matthias und Larissa Blom** ganz herzlich zur Hochzeit und wünscht Ihnen für ihre gemeinsame Zukunft alles Gute.

Prüfungserfolg

Zur bestandenen Prüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zur Kauffrau, mit einem Glanzresultat von 5,3, freuen sich alle mit **Selina Brun** und gratulieren ihr ganz herzlich.



Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

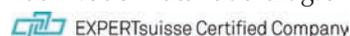
alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch



Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.